

Anlage zur BV-2020-150

Vertrag zur Übertragung der Ausarbeitung der Kosten für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (inklusive der Fortschreibung der Landschaftsplanung)

Durch die Vorhabenträgerin ist beabsichtigt, auf den in der Anlage dargestellten Flächen (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 139 und Flur 57, Flurstück 12) Photovoltaikfreiflächenanlagen zu errichten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung vom 25.11.2020 über die Beantragung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beraten. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist jedoch ohne gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes nicht möglich, da Bebauungspläne generell aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Für den Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt. Die planungsrechtliche Sicherung der beantragten Photovoltaikfreiflächenanlage bedarf jedoch der Darstellung eines Sondergebietes bzw. einer Sonderbaufläche.

Da die notwendigen finanziellen Mittel für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bei der Stadt Finsterwalde nicht vorhanden sind, wird der nachfolgende städtebauliche Vertrag im Sinne von § 11 (1) Nummer 1 und Nummer 3 Baugesetzbuch zwischen

der
Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Gampe

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und der

(nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt)

abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die der Stadt entstehenden Fremdkosten (Kosten für die städtebaulichen Leistungen) für die Ausarbeitung der 13. Flächennutzungsplanänderung zu erstatten. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass sie bei der Kostenerstattung keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes aufgrund dessen Maßstäblichkeit unter Umständen von den Plangrenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abweichen kann, da in der gesamtstädtischen Planung auch städtebauliche Zusammenhänge zu betrachten sind (z. B. Randbereiche der unterschiedlichen Nutzungen, nachrichtliche Übernahmen).

(3) Die Kosten für die 13. Flächennutzungsplanänderung werden der Vorhabenträgerin entsprechend des Verfahrensstandes (Vorentwurf, Entwurf, ggf. 2. Entwurf, etc.) in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 2 Zusammenarbeit

(1) Bei der Erarbeitung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung werden die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung mit der Vorhabenträgerin zusammenarbeiten. Ein Anspruch auf Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht aus diesem Vertrag nicht (§ 2 Abs. 3 BauGB).

(2) Die Durchführung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens obliegt der Stadt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Feststellungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderung bleiben dadurch unberührt.

(3) Die Stadt wird das Flächennutzungsplanänderungsverfahren einstellen, soweit sich das Vorhaben aus öffentlich-rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger Anlass zu begründeten Bedenken gibt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt entstehen hierdurch nicht. Mit der Einstellung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(4) Für die Wirksamkeit des Vertrages bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

§ 3 Schlussbestimmungen

Vertragsänderung oder –ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist 2-fach auszufertigen. Die Gemeinde und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 4 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt 1 Anlage bei. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlage vollständig vorliegt. Die Anlage wurde in allen Einzelheiten erörtert bzw. verlesen.

Finsterwalde, den

....., den

für die Stadt

für die Vorhabenträgerin

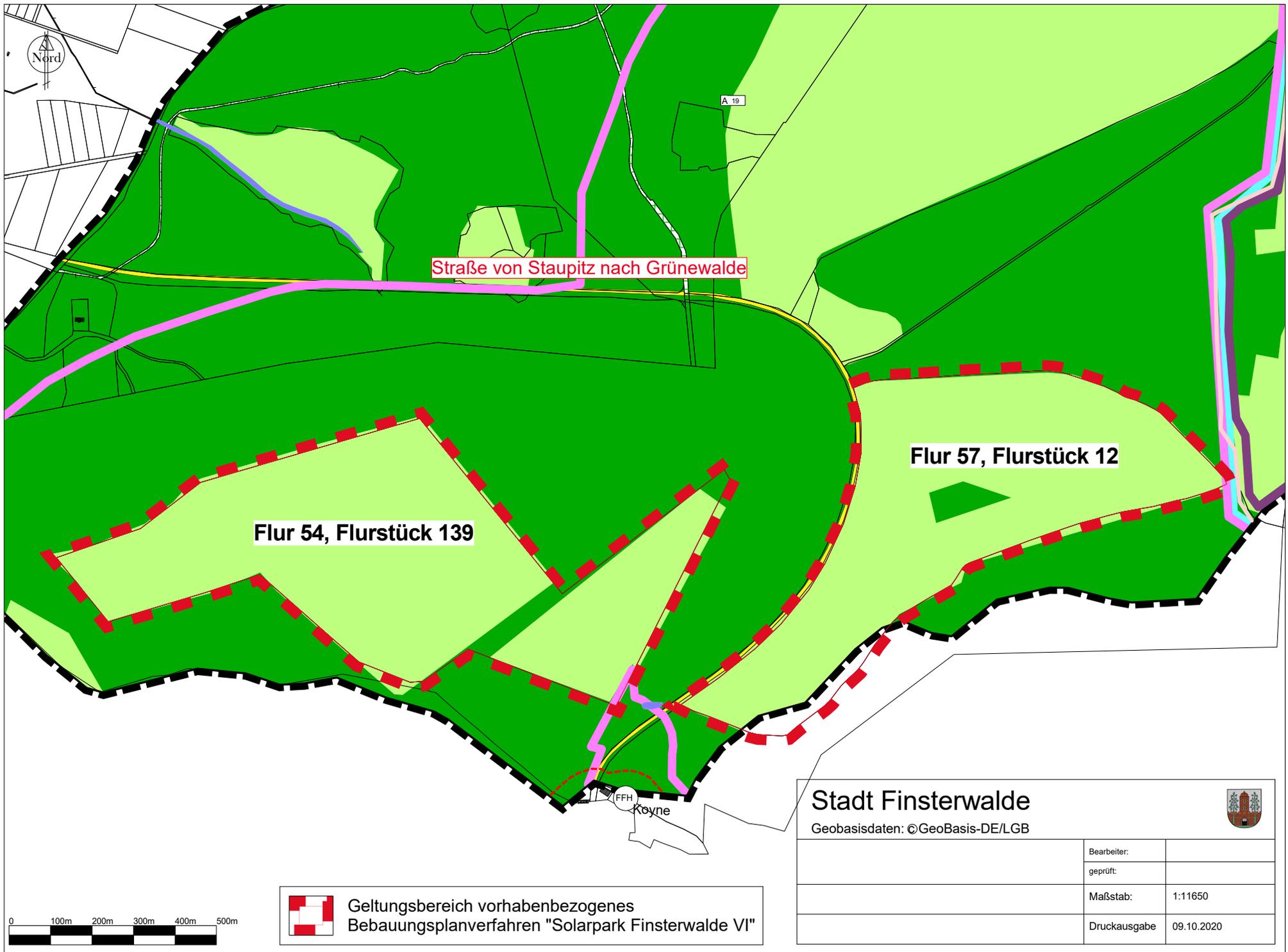
Gampe
Bürgermeister

Zimmermann
allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

.....
Geschäftsführer

Anlage

Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens mit Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes (2006)

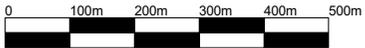


Straße von Staupitz nach Grünewalde

Flur 54, Flurstück 139

Flur 57, Flurstück 12

FFH Koyne



 Geltungsbereich vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren "Solarpark Finsterwalde VI"

Stadt Finsterwalde

Geobasisdaten: ©GeoBasis-DE/LGB



	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:11650
	Druckausgabe	09.10.2020